

Lombard. Au surplus la recourante ne conteste point la validité de l'acte juridique passé à ce sujet entre la Banque fédérale et son mari, puisqu'elle n'est pas intervenue dans cet acte et qu'ainsi l'art. 177 al. 3 ne saurait lui être appliqué.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral  
prononce :

Le recours est écarté et le jugement attaqué confirmé.

98. Extrait de l'arrêt de la II<sup>e</sup> Section civile  
du 22 décembre 1914

dans la cause **Glasson** contre **Glasson**.

La Conv. intern. de La Haye du 12 juin 1902 n'est plus applicable aux divorces entre Français à partir du 1<sup>er</sup> juin 1914.

L'instance cantonale a fondé sa décision sur l'art. 142 CC et sur l'art. 231 CC franç., en vertu de l'art. 2 de la Convention internationale de La Haye du 12 juin 1902 réglant les conflits des lois et de juridiction en matière de divorce et de séparation de corps, qui exige pour un prononcé de divorce l'existence d'une cause reconnue à la fois par la loi nationale des époux et la loi du lieu où la demande a été formée. Cette décision est cependant erronée, puisque, la France ayant dénoncé pour le 1<sup>er</sup> juin 1914 les Conventions de La Haye en matière de mariage, de divorce et de tutelle, celles-ci ont perdu dès cette date tout effet en Suisse pour les ressortissants français (voir F. féd. 1914 III p. 1 : Circulaire du Conseil fédéral aux gouvernements cantonaux du 1<sup>er</sup> mai 1914).

## II. SACHENRECHT

### DROITS RÉELS

99. Urteil der II. Zivilabteilung vom 18. November 1914 i. S.  
**Lehmann und Genossen**, Beklagte,  
gegen **Woodtli und Genossen**, Kläger.

Art. 832 und 834 ZGB: Eine zwischen dem Uebernehmer und dem Veräusserer erfolgte Uebernahmvereinbarung kann nur durch den wahren Gläubiger genehmigt werden; ebenso kann die Mitteilung der Schuldübernahme für den früheren Schuldner nur dann befreiende Wirkung nach sich ziehen, wenn sie an den wahren Gläubiger erfolgte.

A. — Am 29. Februar 1912 kaufte August Lehmann, der Rechtsvorgänger der Beklagten, von Adolf Gschwend die in Mörschwil gelegene Liegenschaft zum « Edelweiss ». Der Kaufpreis wurde zum Teil dadurch beglichen, dass Lehmann am 5. März 1912 eine Grundpfandverschreibung von 6000 Fr. zu Gunsten des Gschwend errichtete, für welche die Liegenschaft zum « Edelweiss » als Pfand haften sollte. Die jeweils auf den 1. April zu 4 ½ % verzinsliche Grundpfandverschreibung war nach dem Titel bei pünktlicher Verzinsung auf drei Jahre unkündbar. In der Folge trat Gschwend diese Grundpfandverschreibung zum Zwecke der Aufnahme eines Darlehens an die Schweiz. Volksbank in St. Gallen ab. Wann diese Abtretung stattfand, geht aus den Akten mit Bestimmtheit nicht hervor; nach der Behauptung der Klage und der Zugabe der Beklagten in der Duplik muss sie vor dem 7. September 1912 erfolgt sein. Für das von Gschwend aufgenommene Darlehen hafteten ausser der Grundpfandverschreibung die vier Kläger als Bürgen. Am 7./10. September 1912 verkaufte Lehmann die Liegenschaft zum « Edelweiss » an den Landwirt Arnold Buff weiter, der im Kaufvertrag die

Grundpfandschuld von 6000 Fr. übernahm. Nach der bestrittenen Behauptung der Beklagten soll diese Schuldübernahme dem Gläubiger Gschwend am 11. September 1912 vom Gemeinderatsschreiber Müller von Mörschwil mündlich mitgeteilt worden sein; an die Schweiz. Volksbank in St. Gallen erfolgte dagegen keine solche Mitteilung. Seinerseits will Gschwend bereits am 8./9. September 1912 dem Lehmann geschrieben haben, dass er ihn als Schuldner der Grundpfandverschreibung beibehalte und den Käufer des Unterpfandes als Schuldner nicht anerkenne. Die Beklagten geben zu, dass Lehmann am 9. September 1912 einen eingeschriebenen Brief von Gschwend erhalten habe. Sie bestreiten aber, dass das Schreiben den von Gschwend behaupteten Inhalt gehabt habe, ohne indessen anzugeben, was es anderes enthielt. Am 4. November 1912 wurde über Buff der Konkurs erklärt, in welchem die Grundpfandverschreibung von 6000 Fr. bei der Verwertung der Liegenschaft zum « Edelweiss » im Sommer 1913 gänzlich zu Verlust kam. Schon am 17. Mai 1913 hatte Gschwend dem Lehmann das Kapital von 6000 Fr. auf den 17. November 1913 gekündigt. Mit Schreiben vom 1. September 1913 teilte er dem Lehmann sodann unter Berufung auf den an ihn gerichteten Brief vom 8. September 1912 mit, dass er ihn für den Verlust belange. Die gleiche Erklärung wiederholte Gschwend in einer Anzeige, die er am 3. September 1913 dem Lehmann durch das Gemeindeamt Mörschwil zustellen liess; darin erklärte er überdies ausdrücklich, den Buff nicht als Schuldner anerkennen zu wollen. Nachträglich, am 9. April 1914, genehmigte die Schweiz. Volksbank alle Massnahmen, die Gschwend zur Verhütung der Entlassung des Lehmann aus seiner Schuldpflicht getroffen hatte. Mit der vorliegenden Klage verlangen nun die Kläger, die von der Schweiz. Volksbank als Bürgen belangt worden waren und denen die Bank nach erfolgter Befriedigung am 10. September 1913 ihre Rechte gegen Lehmann abgetreten hatte, die Beklagten

seien als Erben des am 14. September 1913 verstorbenen Lehmann unter Solidarhaft zur Bezahlung von 6000 Fr. nebst Zins zu 5 % seit 1. April 1913 pflichtig zu erklären. Zur Begründung dieses Begehrens machten sie hauptsächlich geltend, die Zinszahlung sei am 1. April 1913 nicht pünktlich erfolgt; jedenfalls sei die streitige Forderung deshalb fällig geworden, weil das Pfandrecht infolge der konkursrechtlichen Versteigerung des Unterpfandes und des geringen Steigerungserlöses untergegangen sei. Die Beklagten haben auf Abweisung der Klage geschlossen. Sie führen unter Berufung auf Buff als Zeuge wesentlich aus, Buff sei, nachdem er die Liegenschaft zum « Edelweiss » von Lehmann gekauft hatte, von Gschwend ausdrücklich als Schuldner angenommen worden. Im Konkurse des Buff seien denn auch Gschwend sowie die Volksbank ständig als Gläubiger der Masse für die Forderung von 6000 Fr. aufgetreten, wodurch Lehmann frei geworden sei. Infolge der Abtretung der Grundpfandverschreibung an die Volksbank sei Gschwend überhaupt nicht mehr befugt gewesen, den Lehmann als Schuldner zu befassen. Hinsichtlich der Zinszahlungen machen die Beklagten geltend, dass der Zins pro 1. April 1913 289 Fr. 30 Cts. betragen habe und durch Sandlieferungen des Lehmann an Gschwend für 266 Fr. und Verköstigung eines Arbeiters des Gschwend durch Lehmann für 24 Fr. rechtzeitig bezahlt worden sei. Es fehle daher auch an der Fälligkeit der Forderung von 6000 Fr.

B. — Durch Urteil vom 20. Mai 1914 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen die Klage gutgeheissen. Ob die von den Beklagten behauptete mündliche Uebernahmsanzeige an Gschwend durch den Gemeinderatsschreiber Müller von Mörschwil wirklich stattgefunden habe, hat die Vorinstanz dahingestellt gelassen, da dem Lehmann innert Jahresfrist erklärt worden sei, dass er als Schuldner beibehalten werde. Wenn auch diese Erklärung nicht von der Volksbank, als der damaligen Gläubigerin, ausgegangen sei, so sei sie doch wirksam,

weil Gschwend als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt und die Bank nachträglich die Geschäftsführung genehmigt habe.

C. — Gegen dieses Urteil haben die Beklagten die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit den Anträgen, die Klage sei (eventuell zur Zeit) abzuweisen; nötigenfalls sei die Sache zur Beweisergänzung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Das Bundesgericht zieht  
i n E r w ä g u n g :

1. — Die Schuldübernahme erfolgt nach Art. 176 OR durch Vertrag des Uebernehmers mit dem Gläubiger. Dieser Vertrag kann dadurch zu Stande kommen, dass der Erwerber die Uebernahme mit dem Veräusserer vereinbart und der Gläubiger diese ihm mitgeteilte Uebernahme ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt. Diese Art der Uebernahme ist speziell im Grundpfandverkehr die übliche und wird auch von Art. 832 und 834 ZGB als die normale vorausgesetzt (vergl. WIELAND, Komm. zu Art. 832 ZGB S. 354). Zu ihrer regelmässigen Abwicklung ist der Grundbuchverwalter gehalten, die unter den Veräusserungsparteien vereinbarte Uebernahme dem Gläubiger behufs Erklärung über seinen Beitritt mitzuteilen. Gemäss Art. 832 in Verbindung mit 834 ZGB gilt dann kraft gesetzlicher Präsumtion diese dem Gläubiger mitgeteilte Uebernahme als angenommen, wenn der Gläubiger nicht innert Jahresfrist seit der Mitteilung des Grundbuchverwalters erklärt, dass er den alten Schuldner beibehalte. Da sich nun auch im vorliegenden Fall der Erwerber Buff nicht direkt dem Gläubiger gegenüber verpflichtet hat, die behauptete Uebernahme vielmehr durch Vereinbarung zwischen Buff und dem Veräusserer Lehmann stattfand, fragt es sich in erster Linie, ob sie vom Gläubiger genehmigt worden sei. In dieser Beziehung behaupten die Beklagten zunächst eine *a u s d r ü c k l i c h e* Annahme des neuen Schuldners durch den Gläu-

biger. Der dafür durch Berufung auf Buff angebotene Beweis braucht indessen nicht abgenommen zu werden. Die Beklagten behaupten nur, dass G s c h w e n d den Buff ausdrücklich als Schuldner anerkannt habe. Ob dies zutrefte oder nicht, ist aber irrelevant, da nach der eigenen Darstellung der Beklagten in der Duplik Gschwend seine grundpfandversicherte Forderung schon vor dem Verkaufe des Unterpandes an Buff der Schweiz. Volksbank abgetreten hatte, also im Augenblick der behaupteten Annahme des Buff als Schuldner gar nicht mehr Gläubiger war. Da der Uebernahmevertrag nur mit dem Gläubiger abgeschlossen werden kann, kann auch eine zwischen dem Uebernehmer und dem Veräusserer erfolgte Uebernahmsvereinbarung nur durch den wahren Gläubiger genehmigt werden. Die behauptete Annahmeerklärung des Zedenten Gschwend konnte daher der Volksbank ihren Schuldner Lehmann nicht nehmen. Dass es sich im vorliegenden Falle nicht um eine gewöhnliche, sondern um eine zur Deckung der Volksbank erfolgte *f i d u z i a r i s c h e* Zession gehandelt hat, ändert hieran nichts. Auch bei der fiduziarischen Zession darf der Zedent ohne Wissen und Willen des Zessionars dessen Deckung nicht verschlechtern. Auch hier steht das Verfügungsrecht über die Forderung nicht mehr dem Zedenten zu; die Forderung geht vielmehr auf den Zessionar schlechthin über, der jedoch dem Zedenten gegenüber verpflichtet wird, von ihr nur im Sinne der Fiduzia Gebrauch zu machen, d. h. den Erlös aus der Forderung nur für Rechnung des Zedenten, nur zur Tilgung der Schuld des Zedenten verwenden darf (vgl. AS 31 II S. 109 und 110). Es verhält sich dabei ähnlich wie bei der Verpfändung, der die fiduziarische Zession im internen Verhältnis gleichkommt. Obgleich die Verpfändung einer Forderung keine Uebertragung enthält, der Pfandgläubiger nicht Gläubiger der verpfändeten Forderung wird, darf der Verpfänder den Schuldner nicht ohne Zustimmung des Pfandgläubigers entlassen und einen neuen an dessen Stelle setzen (vgl.

KOBER in Staudingers Komm. zu § 1276 BGB). Da somit nur die Schweiz. Volksbank zur Annahme der Schuldübernahme befugt war, die Beklagten aber selber nur eine ausdrückliche Annahmeerklärung des Gschwend behaupten, kann von einer den Lehmann bzw. dessen Erben befreienden ausdrücklichen Genehmigung der Uebernahme der Schuld keine Rede sein. Entgegen der Behauptung der Beklagten liegt aber auch keine stillschweigende Annahme des neuen Schuldners durch die einzig dazu legitimierte Volksbank vor. Dass die Volksbank im Konkurs des Buff als Gläubigerin aufgetreten ist, enthält noch keine stillschweigende Annahme. Denn die Eingabe im Konkurs des Uebernehmers war schon deshalb erforderlich, weil das Grundpfand im Eigentum der Masse war. Sie wäre auch nötig gewesen, wenn der Kridar nicht Schuldner, sondern nur Dritteigentümer des Pfandes gewesen wäre. In den Steigerungsbedingungen der Konkursmasse Buff ist übrigens als Gläubiger der Forderung von 6000 Fr. nicht die Volksbank, sondern Gschwend aufgeführt. Jedenfalls hat die Volksbank von der Masse keinerlei Zahlungen erhalten; andere Zustimmungen zu schuldnerischen Handlungen im Sinne von Art. 176 Abs. 3 OR behaupten aber die Beklagten selber nicht.

2. — Es fragt sich weiter, ob sich die Beklagten auf Art. 832 ZGB berufen können. In dieser Hinsicht machen sie geltend, dass die interne Schuldübernahme zwischen Buff und Lehmann dem Gschwend am 11. September 1912 vom Gemeinderatsschreiber Müller von Mörschwil mündlich mitgeteilt worden sei. Da Gschwend in jenem Augenblick nicht mehr Gläubiger war, sondern seine Forderung bereits der Schweiz. Volksbank abgetreten hatte, war jedoch diese Anzeige des Grundbuchverwalters an Gschwend nicht geeignet, die Befreiung des Schuldners Lehmann herbeizuführen. Art. 832 ZGB muss zusammen mit dem allgemeinen Schuldübernahmerecht des Obligationenrechts erklärt werden, von dem er ledi-

gich einen Anwendungsfall mit gewissen Modifikationen darstellt (vgl. WIELAND a. a. O. S. 354). Dann kann aber nur die Mitteilung von der Schuldübernahme an den wahren Gläubiger für den früheren Schuldner befreiende Wirkung nach sich ziehen, da auch nur der wahre Gläubiger zur Genehmigung der zwischen Erwerber und Veräusserer abgeschlossenen Uebernehmensvereinbarung befugt ist. Der gegenteiligen Annahme der Vorinstanz könnte nur dann zugestimmt werden, wenn sich die Wirkung des Grundbucheintrages auch auf die Gläubigerqualität erstrecken würde. Das ist jedoch nicht der Fall. Eine Eintragung ins Grundbuch verlangt das Gesetz nur zu Errichtung des Grundpfandes; die Uebertragung der Forderung, für die eine Grundpfandverschreibung errichtet ist, ist dagegen an einen solchen Eintrag nicht gebunden. Obschon das im Entwurf des Bundesrates enthaltene Erfordernis der Eintragung der Pfandrechtsübertragung gerade mit Hinweis auf die Schwierigkeiten, die sonst bei der Anzeige der Schuldübernahme an den Gläubiger u. s. w. entstehen würden, verteidigt wurde (vgl. Sten. Bulletin XVI S. 644 und S. 1403), wurde schliesslich doch auf sie verzichtet. Ist aber zur Uebertragung ein Eintrag nicht nötig, so kann auch der eingetragene Gläubiger bezüglich des Rechtes auf Entlassung des bisherigen Schuldners nicht schlechthin als wahrer Gläubiger gelten. Bei der in Art. 66 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 108 GBV vorgeschriebenen Eintragung von Namen und Wohnort der Grundpfandgläubiger, sowie der Pfandgläubiger und Nutzniesser an Grundpfandforderungen in das Gläubigerregister handelt es sich lediglich um eine Ordnungsvorschrift (vgl. Sten. Bulletin XVII S. 340). Die Angabe der aus dem Pfandrechte berechtigten Personen im Gläubigerregister, das nicht volle Grundbuchwirkung besitzt, hat denn auch nach Art. 66 Abs. 3 GBV nur zur Folge, dass der Grundbuchverwalter alle ihm durch Gesetz und Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen an diese Personen zu machen

hat, insofern nicht ein Bevollmächtigter gemäss Art. 51 GBV bestellt ist. Damit ist aber nicht gesagt, dass nun die Anzeigen an den Eingetragenen für den Nichteingetragenen wirken, wie wenn sie ihm selbst zugegangen wären; denn die Mitteilung der Gläubigeränderungen ist eine *f a k u l t a t i v e* (vgl. im gleichen Sinn LEEMANN, Schweiz. Juristenzeitung 10 S. 370). Die Bedürfnisse der Praxis, die die Vorinstanz für ihre gegenteilige Auffassung geltend macht, können zu keinem andern Ergebnis führen. Zunächst kann nicht gesagt werden, dass andernfalls dem Grundbuchverwalter zugemutet werden müsste, sich in jedem einzelnen Fall nach dem wirklichen Gläubiger zu erkundigen. Auch wenn angenommen wird, dass nur die Uebernahmeanzeige an den wahren Gläubiger den alten Schuldner befreien kann, ist der Grundbuchverwalter zu Nachforschungen über die Person des Gläubigers nicht verpflichtet; nach Art. 66 GBV darf er dies vielmehr unterlassen. Wenn aber die Vorinstanz als günstige Folge ihrer Auffassung erhofft, dass der Erwerber einer grundpfandversicherten Forderung dem Grundbuchamt im eigenen Interesse von dem eingetretenen Wechsel in der Person des Gläubigers Kenntnis geben werde, wenn er sonst Gefahr laufe, seine Rechte gegen den alten Schuldner unversehens zu verlieren, so ist dieser Erwägung entgegenzuhalten, dass es nicht angeht, das Gesetz, das in Art. 835 ZGB einen Zwang zur Eintragung gerade *a u s s c h l i e s s t*, so zu interpretieren, dass derjenige, der eine grundversicherte Forderung erwirbt, *t a t s ä c h l i c h* zur Eintragung der Uebertragung gezwungen wird. Abgesehen hiervon würde ein solcher Zwang auch der ganzen Struktur der Grundpfandverschreibung widersprechen, bei welcher, wie bei der gemeinrechtlichen Hypothek, die Forderung vom Pfandrecht getrennt bleiben kann, aus dem Pfandrechteintrag darum auch nicht ohne weiters hervorgehen würde, wer der Gläubiger der Forderung sei. Allerdings ist zuzugeben, dass, wenn der Grundbuchverwalter seiner

Anzeigepflicht durch Mitteilung an den eingetragenen Gläubiger, der unter Umständen nicht wirklicher Gläubiger ist, genügt, während nur die Mitteilung an den wahren Gläubiger die Befreiung des alten Schuldners zur Folge haben kann, das Auseinanderfallen von Schuld und Eigentum am Pfand, das für den Verkehr nachteilig ist, gefördert wird. Allein gemäss Art. 177 OR können sowohl der Uebernehmer, als der bisherige Schuldner dem Gläubiger für die Annahme eine Frist setzen, nach deren Ablauf die Annahme bei Stillschweigen des Gläubigers zwar als verweigert gilt, wodurch aber doch mindestens eine baldige Abklärung der in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse erzielt wird.

3. — Aus dem Gesagten folgt, dass eine Befreiung des Lehmann bzw. der Beklagten schon mangels Anzeige an die Schweiz. Volksbank, als der wahren Gläubigerin, nicht eingetreten sein kann. Ob von einer solchen Befreiung auch deshalb nicht die Rede sein könne, weil die Uebernahmeanzeige, wie die Beklagten selber behaupten, nur *m ü n d l i c h* erfolgte, braucht daher nicht untersucht zu werden. Nicht zu prüfen ist ferner, ob Gschwend die Erklärung, dass er den alten Schuldner nicht entlassen wolle, innert der gesetzlichen Jahresfrist abgegeben habe, und ob durch diese Erklärung Lehmann überhaupt als Schuldner habe beibehalten werden können. Es bleibt daher nur noch zu untersuchen, ob die streitige Forderung, trotz der im Kaufbrief vom 29. Februar 1912 für die Dauer von drei Jahren vereinbarten Unkündbarkeit, fällig geworden sei. Aus Art. 208 SchKG kann die Fälligkeit nicht abgeleitet werden, da die Forderung sich nicht gegen Buff oder dessen Konkursmasse, sondern gegen Lehmann bzw. dessen Erben richtet. Dagegen ist sie in Uebereinstimmung mit der Vorinstanz infolge Wegfalles der Pfandsicherung zu bejahen. Wenn die Pfandsicherheit für eine erst auf einen bestimmten Zeitpunkt nach Klageanhebung fällige Forderung bestellt worden wäre, so könnte es zwar angesichts der bei der Grundpfandverschreibung bestehen-

den Unabhängigkeit zwischen Pfandrecht und Forderung zweifelhaft sein, ob der Pfandausfall eine frühere Fälligkeit der Forderung herbeizuführen vermöge. Denn es fehlt an einem Rechtssatz, wonach der Gläubiger, wegen allgemeiner Vermögensverschlechterung des Schuldners oder besonderem Pfandverlust, seine Forderung vorzeitig zurückverlangen könnte (vgl. in Bezug auf die Rechtsverhältnisse beim Darlehen KOBEL in Staudingers Komm. zu § 609 BGB Anm. 7). Im vorliegenden Fall war aber die Forderung von 6000 Fr. bei Errichtung des Grundpfandes bereits fällig, da sie aus einem erfüllten Kauf herrührte. Der Gläubiger hat nicht den Verfall dieser Forderung schlechthin auf drei Jahre hinausgeschoben, sondern nur erklärt, dass die Grundpfandverschreibung bei pünktlicher Verzinsung auf drei Jahre unkündbar sein solle, also nur für die Grundpfandversicherte Forderung einen Kündigungsverzicht ausgesprochen. Bei dieser Sachlage muss angenommen werden, dass mit dem Wegfall dieser Sicherheit auch der Kündigungsverzicht dahinfällt. Die gegenteilige Ansicht würde zur Folge haben, dass das vom Gläubiger nur mit Hinsicht auf die errichtete Sicherheit bewilligte Stehenlassen des Kapitals auch noch nach Wegfall dieser Sicherheit fort dauern müsste, was nicht die Absicht der Parteien gewesen sein kann und auch jeder Billigkeit widersprechen würde. Ob die streitige Forderung auch wegen nicht pünktlicher Verzinsung fällig geworden sei, braucht daher nicht entschieden zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
e r k a n n t :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 20. Mai 1914 bestätigt.

### III. OBLIGATIONENRECHT

#### DROIT DES OBLIGATIONS

#### 100. Urteil der I. Zivilabteilung vom 21. November 1914

i. S. Schraubenfabrik Solothurn A.-G., Bekl.

gegen Schraubenfabrik Loretto A.-G., Klägerin.

Für die deutliche Unterscheidbarkeit zweier Firmen nach Art. 873 OR kommt es nicht darauf an, ob für das Geschäft mit der älteren Firma noch eine andere, nicht firmamässige Bezeichnung im Verkehr gebräuchlich sei, die als solche zu Verwechslungen mit der neuen Firma Anlass geben kann. Wohl aber vermag dieser Umstand die Löschung der neuern Firma — und zwar auch bei mangelndem Verschulden ihres Inhabers — auf Grund sonstiger Normen des Persönlichkeitsrechtes, Art. 28 ZGB oder 48 OR, zu rechtfertigen. — Frage der unzulässigen Monopolisierung von Bezeichnungen durch Beanspruchung als Firmanamen.

1. — Am 7. November 1905 hat die Klägerin im Handelsregister als ihre (gegenüber früher abgeänderte) Firma die Bezeichnung « Schraubenfabrik Loretto A.-G. » in Solothurn (Fabrique de vis Loretto à Soleure) eingetragen lassen. Am 31. Mai 1913 wurde die Beklagte unter der Firma « Schraubenfabrik Solothurn A.-G. » mit Sitz in Solothurn in das Handelsregister eingetragen. Beide Gesellschaften bezwecken die Herstellung und den Vertrieb von Präzisionsschrauben und verwandter Artikel. Im vorliegenden Prozess hat nunmehr die Klägerin beantragt: 1. Die Beklagte als nicht berechtigt zu erklären, sich der Firma « Schraubenfabrik Solothurn A.-G. » zu bedienen und sie im Verkehr zu verwenden. 2. Die Löschung dieser Firma anzuordnen. Eventuell: 1. Die Beklagte zu verhalten, ihre Firma so abzuändern, dass Verwechslungen mit jener der Klägerin ausgeschlossen